



# BUNDESPATENTGERICHT

6 W (pat) 5/06

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

**betreffend die Patentanmeldung 10 2004 034 893.6-25**

...

hat der 6. Senat (Technische Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 27. Mai 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Lischke sowie der Richter Guth, Dipl.-Ing. Schneider und Dipl.-Ing. Hildebrandt

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Prüfungsstelle für Klasse E 03 C des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung 10 2004 034 893.6-25 mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 aus den Gründen des Bescheides vom 29. April 2005 zurückgewiesen. In dem Bescheid, auf den der Beschluss Bezug nimmt, ist unter Hinweis auf den ermittelten Stand der Technik ausführlich dargelegt worden, dass der Anspruch 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss hat der Anmelder mit Schreiben vom 5. Dezember 2005, eingegangen per Fax am 6. Dezember 2005, Beschwerde eingelegt und sinngemäß beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Patent zu erteilen.

Der Anspruch 1 lautet:

„Überlaufabschaltung zur Verhinderung des Überlaufens von sanitären und ähnlichen Behältnissen, diese unterbricht die Zufuhr voll geöffneter z. B. Badewannenfüllarmatur mit maximaler Warm- und Kaltwasserversorgungsmenge, da das Abfließen der Füllmenge über den Badewannenüberlauf (oder andere sanitäre Vorrichtungen) nicht möglich ist, dadurch gekennzeichnet, dass sich

in oder im Ablauf des Überlaufes, z. B. des Badewannenüberlaufes, ein Wassersensor (Fig. 1 - Fig. 4 (1 u. 9)) befindet, dieser gibt einen Stromimpuls an den Wassermelder (Fig. 1 - Fig. 4 (2)) weiter, der Wassermelder meldet den zwei Magnetventilspulen (Fig. 1, Fig. 2 (4)), die ihren Sitz auf dem Magnetventilkörper im Warm- (Fig. 4 (5)) und Kaltwasseranschluss (Fig. 4 (6)) haben, das Überlaufen des Wassers.“

Zur Fassung der Unteransprüche 2 bis 7 wird auf die Akte verwiesen.

Zur Begründung der Beschwerde macht der Anmelder im Wesentlichen geltend, dass die Überlaufabschaltung nach dem nachgewiesenen Stand der Technik Unterschiede zu der erfindungsgemäßen Überlaufabschaltung aufweise und damit neu sei und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Darüber hinaus habe die Prüfungsstelle die gegen den Prüfungsbescheid im am 8.9.2005 vom Anmelder abgefassten Schriftsatz vorgebrachten Argumente nicht berücksichtigt.

Wegen des Vorbringens im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Die Beschwerde des Patentinhabers ist zulässig (PatG § 73), jedoch unbegründet.

1. Die Ansprüche 1 bis 7 sind zulässig, da es sich um die ursprünglich eingereichten Ansprüche handelt.
2. Es mag dahinstehen, ob die Überlaufabschaltung nach Anspruch 1 neu ist oder nicht, sie ist zumindest nicht das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit.

Aus der bereits im Prüfungsverfahren berücksichtigten DE 78 37 050 U1 ist bekannt eine (vgl. insbes. Figur 1 i. V. m. Anspruch 1)

Überlaufabschaltung zur Verhinderung des Überlaufens von sanitären und ähnlichen Behältnissen, diese unterbricht die Zufuhr voll geöffneter z. B. Badewannenfüllarmatur mit maximaler Warm- und Kaltwasserversorgungsmenge, da das Abfließen der Füllmenge über den Badewannenüberlauf (oder andere sanitäre Vorrichtungen) nicht möglich ist,

die sich ebenfalls dadurch auszeichnet,

dass ein Wassersensor 3 vorgesehen ist, dieser gibt einen Stromimpuls an den Wassermelder 4 weiter, der Wassermelder 4 meldet den zwei Magnetventilspulen, die ihren Sitz auf dem Magnetventilkörper im Warm- und Kaltwasseranschluss haben, das Überlaufen des Wassers (vgl. insbes. S. 5, letzter Abs.).

Als Unterschied zu diesem Stand der Technik verbleibt, dass

sich der Wassersensor in oder im Ablauf des Überlaufes, z. B. des Badewannenüberlaufes befindet.

Aus der ebenfalls bereits im Prüfungsverfahren berücksichtigten DE-OS 16 09 217 ist eine weitere gattungsgemäße Überlaufabschaltung bekannt, bei welcher sich der Wassersensor in oder im Ablauf des Überlaufes, z. B. des Badewannenüberlaufes befindet (vgl. insbes. Figur 11 i. V. m. S. 13, Abs. 1 bis S. 14, Abs. 1).

Die aus der DE-OS 16 09 217 bekannte Anordnung des Wassersensors kann der Fachmann ohne weiteres auch auf eine Überlaufabschaltung nach der DE 78 37 050 U1 übertragen, wenn er die Anordnung des Wassersensors nach

der DE-OS 16 09 217 aus welchen Gründen auch immer für nachteilig erachtet. Eine solche einfache Übertragung zum gleichen Sinn und Zweck zwischen zwei identischen Fachgebieten (hier: Überlaufabschaltungen im Sanitärbereich), bei der keinerlei Schwierigkeiten oder Vorurteile zu überwinden waren, kann aber regelmäßig keine erfinderische Tätigkeit begründen (vgl. auch BGH GRUR 72, 707 (IV) „Streckwalze“).

Hieran vermag auch der Vortrag des Anmelders in seiner Beschwerdebegründung nichts zu ändern, da er keinerlei Argumente dafür liefert, dass sich der Anmeldegegenstand eben nicht aus einer einfachen und im Griffbereich des Fachmannes liegenden Zusammenschau der DE 78 37 050 U1 mit der DE-OS 16 09 217 ergibt. Der Anmelder weist vielmehr lediglich auf vermeintliche Unterschiede zwischen dem Stand der Technik und dem Anmeldegegenstand hin, welche - sofern sie überhaupt vorhanden wären - bei der Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit unberücksichtigt bleiben müssen, da sie in den Ansprüchen keinen Niederschlag gefunden haben.

Der Anspruch 1 ist somit nicht gewährbar.

3. Die rückbezogenen Unteransprüche fallen notwendigerweise mit dem Anspruch 1 (vgl. BGH GRUR 1989, 103 „Verschlussvorrichtung für Gießpfannen“ i. V. m. BGH GRUR 1980, 716 „Schlackenbad“).

4. Ein Verfahrensfehler der Prüfungsstelle ist nicht ersichtlich.

Zwar nimmt der Anmelder in der Beschwerdeschrift auf eine am 8.9.2005 abgefasste Stellungnahme zum Prüfungsbescheid Bezug, eine derartige Stellungnahme ist jedoch nicht zur Akte gelangt.

Im Übrigen wäre eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch geheilt, da der Anmelder in der Beschwerdeinstanz ausreichend Gelegenheit hatte, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen (vgl. Schulte, Patentgesetz, 7. Aufl., Einl. Rn. 239).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Lischke

Guth

Schneider

Hildebrandt

Cl